
Gutachten

der medizinischen Fakultät in Bonn.

Uns Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät auf der hohen Schule zu Bonn, wurde von Herrn Hofrath und Doktor Abel aus Düsseldorf eine gedruckte Krankheitsgeschichte eines sichern Herrn Maxwell mit der ferneren schriftlichen Bitte zugeschickt, ihm, über die ihm dabey zugemutheten Fehler ein Gutachten zukommen zu lassen.

Da der Fakultät nun aus mehreren leicht einzusehenden Gründen nichts so unangenehm ist, als Zwistigkeiten unter Aerzten; so hat sie es sich zur heiligen Pflicht gemacht, so kurz, als nur möglich, über dieselbe wegzugehen. Sie wünscht, daß bey dergleichen Beschimpfungen immer nach der Vorschrift mehrerer guten Medizinalordnungen verfahren werden möchte.

Die Fakultät schränkt sich also nur auf die zugemutheten Fehler, welche sich Seite 17 und 18 der Krankheitsgeschichte finden, ein.

Das Ganze zerfällt in fünf Vorwürfe:

1tenß. Der erste betrifft die Unterlassung der Brechmittel, der Tamarinden.

2tenß. Der zweyte betrifft den Gebrauch des Calomel, wodurch das Leben des Kranken verkürzt worden sey.

3tenß. Der dritte Punkt, als ob Herr Doktor Abel alle Consulten mit dasigen Aerzten ablehnte.

4tenß. Der vierte wird von der Menge der in sieben Tagen gemachten Vorschriften genommen, und

5tenß. Der fünfte heißt: Herr Doktor Abel suche nur aufklärerischen Neuerungen in der Medizin nachzugehen, u. s. w.

Nach collegialiter hierüber gepflogener Berathschlagung war die Meynung der Fakultät folgende:

Ad Ium. Da die Vorschriften nach Nro. 2. und I., welche letztere nach S. 3. noch einmal wiederholt

derholt wurde, ausführende, und Brechen erregende Mittel sind; so fällt der erste Vorwurf weg.

Ad 2dum. Die Fakultät glaubt, daß Herr Doktor Abel eine Menge Beobachtungen, besonders bey englischen Aerzten finden werde, die diesen Vorwurf zu entkräften dienen können.

Ad 3tium. Dieser gehört nicht vor die Behörde einer medizinischen Fakultät. Sie erlaubt sich nur anzumerken, daß ein solcher Haß unter den Aerzten einer Stadt, die Ursache sey welche sie wolle, nie zur Ehre der Kunst, und zum Vortheile der Kranken gedeyen könne.

Sie wünscht nur, daß ein Jeder sich nach dem, was Gregory in seiner zwothen Rede über die Pflichten der Aerzte gesagt, betrüge.

Ad 4tum. Dieser ist ungegründet, da die Vorschriften meistens alle die nämliche Mittel verschiedentlich modificirt enthalten.

Ad 5tum. Der fünfte Punkt gehört so wenig, wie der dritte, vor unsere Behörde.

Das

Das Ganze läßt sich doch immer auf das Bekannte: Prüfet alles, und behaltet das Gute, zurückführen.

Also beschlossen, Bonn den 16. December 1791.

(L.S.) Dekan, Doktoren und Professoren der
Medizinischen Fakultät bey der Uni-
versität zu Bonn.

J. A. Rougemont, h. t. Decanus.

K. J. Esser, Sind.